

Auszug aus dem Internet

**Bebauungsplan Nr. 96 – 1. Änderung
"Gewerbegebiet an der Autobahn"
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

Januar 2007
Stadtbauamt der Stadt Lindau (B)



Textliche Festsetzungen Bebauungsplan Nr. 96 -1. Änderung "Gewerbegebiet an der Autobahn"

Gesetzliche Grundlagen:

- Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts vom 26.07.2004.
- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.200 (BGBl. I S. 3316)
- 4. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132, zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Bayerische Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 04.08.1997 (GVBl. S. 433, ber. 1998 S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.03.2005 (GVBl. S. 497)
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1998 (GVBl. S. 593), zuletzt geändert durch §8 des Gesetzes vom 24.12.2002 (GVBl. S. 975)

1. Art der baulichen Nutzung

GI*_{red} Industriegebiet mit reduzierten Emissionen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §9 BauNVO)

1.1 Zulässig sind Gewerbebetriebe aller Art (mit Einschränkungen: siehe unzulässige Anlagen), Lagerhäuser, öffentliche Betriebe; Gewerbebetriebe mit Anlagen gemäß 4. Bundesimmissionsschutzverordnung, SPALTE 2.

1.2 Ausnahmsweise sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter zulässig, wenn sie dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

1.3 Einschränkungen der Zulässigkeit:

Nicht zulässig sind: Gewerbebetriebe mit Anlagen gemäß 4. Bundesimmissionsschutzverordnung, SPALTE 1; Tankstellen, Lagerplätze, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften und Vergnügungsstätten und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Im eingeschränkten Industriegebiet sind Betriebe mit Anlagen nicht zulässig, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen.

Es sind nur Betriebe zulässig, deren mittlere Schallabstrahlung (einschließlich Fahrverkehr auf dem Betriebsgrundstück) pro Quadratmeter Grundstücksfläche die festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel von:

Fläche	L _{WA} /m ²	
	ta	na
GI red	64	49

nicht überschreiten. Die Einhaltung der zulässigen Schallemission ist im Genehmigungsverfahren un-
aufgefordert nachzuweisen. Maßgeblich für die Berechnung der zulässigen immissionswirksamen flä-
chenbezogenen Schalleistungspegel sind die vorhandenen und planungsrechtlich zulässigen Wohnge-
bäude in den umliegenden Wohn- und Mischgebieten. Die Berechnung der Orientierungswertanteile
erfolgte nach der Richtlinie VDI 2714 „Schallausbreitung im Freien“ unter alleiniger Berücksichtigung
des Abstandsmaßes. Das Abstandsmaß berechnet sich aus:

$$L_s = 10 \cdot \log(2 \cdot \pi \cdot s^2 / s_0^2) \text{ in dB, mit}$$

s = Abstand zwischen Schallquelle und Immissionspunkt in Meter

s₀ = Bezugsabstand 1 Meter

Die Rechenvorschriften der VDI 2714 „Schallausbreitung im Freien“ sind zu beachten.

GE* Eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO)

1.4 Zulässig sind Gewerbebetriebe aller Art (mit Einschränkungen: siehe nicht zulässige Anlagen),
Lagerhäuser, öffentliche Betriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.

1.5 Ausnahmsweise sind zulässig: Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche
Zwecke. Außerdem sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, Betriebsinhaber und
Betriebsleiter ausnahmsweise zulässig, wenn sie dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber
in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

1.6 Einschränkungen der Zulässigkeit:

Nicht zulässig sind: Tankstellen, Lagerplätze, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften
sowie Vergnügungsstätten.

Es sind nur Betriebe zulässig, deren mittlere Schallabstrahlung (einschließlich Fahrverkehr auf dem
Betriebsgrundstück) pro Quadratmeter Grundstücksfläche die festgesetzten immissionswirksamen flä-
chenbezogenen Schalleistungspegel von:

Fläche	L _{WA} /m ²	
	ta	na
Flurstück 1634	62	47
GI red	64	49

nicht überschreiten. Die Einhaltung der zulässigen Schallemission ist im Genehmigungsverfahren un-
aufgefordert nachzuweisen. Maßgeblich für die Berechnung der zulässigen immissionswirksamen flä-
chenbezogenen Schalleistungspegel sind die vorhandenen und planungsrechtlich zulässigen Wohnge-
bäude in den umliegenden Wohn- und Mischgebieten. Die Berechnung der Orientierungswertanteile
erfolgte nach der Richtlinie VDI 2714 „Schallausbreitung im Freien“ unter alleiniger Berücksichtigung
des Abstandsmaßes. Das Abstandsmaß berechnet sich aus:

$$L_s = 10 \cdot \log(2 \cdot \pi \cdot s^2 / s_0^2) \text{ in dB, mit}$$

s = Abstand zwischen Schallquelle und Immissionspunkt in Meter

s₀ = Bezugsabstand 1 Meter

Die Rechenvorschriften der VDI 2714 „Schallausbreitung im Freien“ sind zu beachten.

GE** Eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO)

1.7 Zulässig sind Gewerbebetriebe aller Art (mit Einschränkungen: siehe nicht zulässige Anlagen), Lagerhäuser, öffentliche Betriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.

Zulässig ist Einzelhandel mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten gemäß der Sortimentsliste Lindau (siehe Begründung). Zulässig ist außerdem die Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte bis zu einer Größe von maximal 200m² Verkaufsfläche.

1.8 Ausnahmsweise sind zulässig: Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke. Außerdem sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, Betriebsinhaber und Betriebsleiter ausnahmsweise zulässig, wenn sie dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

1.9 Einschränkungen der Zulässigkeit:

Nicht zulässig sind: Tankstellen, Lagerplätze, Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten gemäß der Sortimentsliste Lindau (siehe Begründung), Schank- und Speisewirtschaften sowie Vergnügungstätten.

Großflächiger Einzelhandel mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten im Sinne des §11 Abs. 3 BauNVO ist nicht zulässig.

Es sind nur Betriebe zulässig, deren mittlere Schallabstrahlung (einschließlich Fahrverkehr auf dem Betriebsgrundstück) pro Quadratmeter Grundstücksfläche die festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel von:

Fläche	L _{WA/m²}	
	ta	na
Gesamter Geltungsbereich mit GE	64	49

nicht überschreiten. Die Einhaltung der zulässigen Schallemission ist im Genehmigungsverfahren un- aufgefördert nachzuweisen. Maßgeblich für die Berechnung der zulässigen immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel sind die vorhandenen und planungsrechtlich zulässigen Wohngebäude in den umliegenden Wohn- und Mischgebieten. Die Berechnung der Orientierungswertanteile erfolgte nach der Richtlinie VDI 2714 „Schallausbreitung im Freien“ unter alleiniger Berücksichtigung des Abstandsmaßes. Das Abstandsmaß berechnet sich aus:

$L_s = 10 \cdot \log(2 \cdot \pi \cdot s^2 / s_0^2)$ in dB mit

s = Abstand zwischen Schallquelle und Immissionspunkt in Meter

s₀ = Bezugsabstand 1 Meter

Die Rechenvorschriften der VDI 2714 „Schallausbreitung im Freien“ sind zu beachten.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung umfassen Festsetzungen zu GRZ und zur Höhe baulicher Anlagen. Sie ergeben sich für die einzelnen Teilbereiche aus den zeichnerischen Festsetzungen in der Nutzungsschablone.

2.3 Die maximalen Gebäudehöhen (jegliche Gebäudeoberkanten) beziehen sich auf das darunterliegende natürliche, gewachsene Gelände. Geländeänderungen sind nur in bestimmtem Ausmaß zulässig (siehe Festsetzung 10.3). Ausnahmsweise kann eine höhere Gebäudehöhe für deutlich untergeordnete, gebäudebezogene technische Anlagen, zugelassen werden. Dies gilt jedoch nur in den Bereichen, in denen 12 m als maximale Gebäudehöhe festgesetzt wird.

2.4 Mobilfunkanlagen sind als selbständige Anlagen und als Nebenanlagen nur bis zu einer Höhe von 12 m bzw. 16 m zulässig.

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 22 BauNVO)

3.1 Die Bauweise ergibt sich für die einzelnen Teilbereiche aus den zeichnerischen Festsetzungen in der Nutzungsschablone. In der offenen Bauweise sind Gebäude bis zu einer maximalen Länge von 50 m zulässig. In der abweichende Bauweise sind Gebäude bis zu einer maximalen Länge von 150 m zulässig.

4. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

4.1 Die überbaubare Grundstücksfläche definiert sich durch die zeichnerisch festgesetzten Baugrenzen. Ein Vortreten von Gebäudeteilen im geringfügigen Ausmaß kann nur ausnahmsweise zugelassen werden, wo keine festgesetzten privaten Grünflächen unmittelbar anschließen.

5. Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 BauNVO) sowie Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)

5.1 Nebenanlagen sind nur in den durch Baugrenzen umfahrenen Bereichen (in den überbaubaren Grundstücksflächen, Baufenstern) zulässig. Außerhalb der Baufenster sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) und (2) BauNVO sowie Stellplätze und Garagen im Sinne des § 12 BauNVO nicht zulässig. Ausnahmen davon gelten nur in der Bauverbotszone der Bundesautobahn und in der Schutzzone der 110-KV-Leitung nach Maßgabe der jeweiligen textlichen Festsetzung.

5.2 Tiefgaragen sind nur in den durch Baugrenzen umfahrenen Bereichen zulässig.

6. Fläche für Gemeinbedarf (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

6.1 In der Fläche für Gemeinbedarf südlich des Autobahnzubringers sind nur Anlagen für die Autobahnmeisterei bzw. zur Bewirtschaftung und Unterhalt der Bundesautobahn A96 zulässig.

7. Grünordnerische Festsetzungen

7.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind 70 % der undurchsichtigen Dachflächen über Gebäuden mit mehr als 50 qm Grundfläche flächendeckend zu bepflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).

7.2 In den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, die als Randstreifen der Bundesautobahn dienen, sind pro angefangene 200 m² Fläche mindestens ein standortgerechter, einheimischer Laubbaum und mindestens drei Sträucher zu pflanzen. Bestehende Gehölze und Bäume sind zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a, b BauGB).

7.3 In den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft mit den Ordnungsnummern A1 bis A4 (Ausgleichsflächen) sind Magerwiesen mit einzelnen Bäumen II. Ordnung anzulegen. Alternativ können auch regionaltypische hochstämmige mittelstark bis starkwüchsige Obstbäume verwendet werden. Dies gilt nicht im Schutzstreifen der sich unterhalb der 110-KV-Leitung befindet. Hier sind nur Magerwiesen zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

7.4 Die privaten Grundstücksflächen sind je 1000 qm der nach der festgesetzten GRZ nicht überbaubaren Grundstücksfläche:

- mit mindestens einem einheimischen Laubbaum I. Ordnung oder
- entsprechend fünf Bäumen II. Ordnung oder
- entsprechend fünf regionaltypischen hochstämmigen, mittelstark bis starkwüchsigen Obstbäumen zu bepflanzen.

Bei Flächen über 200 qm ist jedoch mindestens ein Baum I. Ordnung zu pflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).

7.5 Die privaten Grünflächen an der Erschließungsstraße sind zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Je angefangene 10 m Straßenabschnitt sind mindestens zwei Sträucher zu pflanzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB). Die privaten Grünflächen dürfen durch Zufahrten unterbrochen werden. In den privaten Grünflächen sind Werbeanlagen bis zu einer Größe von 1,00 m² zulässig. Stellplätze, Garagen und Carports sind nicht zulässig.

7.6 Je 5 Stellplätze für PKW, je 6 Stellplätze für LKW und je 7 Stellplätze für PKW, die zum Verkauf angeboten werden (Neu- und Gebrauchtwagen), sind jeweils ein standortgerechter Baum mit einem Mindeststammumfang von 20-25 cm zu pflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).

7.7 Fensterlose Fassadenteile ab 10 m Länge sind mit mindestens drei Kletterpflanzen pro angefangene 10 m Fassadenbreite zu begrünen. Hiervon sind Ausnahmen für Büro- und Verwaltungsgebäude zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).

7.8 Die bestehende Biotopfläche ist in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten. Der lockere Baumbestand ist bei Ausfall von Bäumen durch Nachpflanzungen gemäß den zeichnerischen Festsetzungen zu sichern (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

7.9 Folgende Maßnahmen (Tabelle) im Stadtgebiet der Stadt Lindau(B), außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, werden als Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB den Eingriffsgrundstücken dieses Bebauungsplanes nach § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB zugeordnet. Die Maßnahme 1 wird dabei insgesamt dem Ausgleich der Eingriffe durch öffentliche Verkehrsflächen (Straßen, Wege) zugeordnet. Die Maßnahmen 2 bis 6 dienen dem Ausgleich der Eingriffe auf privaten Grundstücken.

Nr.	Gemarkung	Flurnr.	Gesamtgröße in ha	Maßnahme
1	Oberreitnau	901	2,6	Anlegen von Feuchtbereichen, einer Streuobstwiese, Heckenpflanzungen, gewässerbegleitender Uferstreifen
2	Oberreitnau	875, 876	2,0	Anlegen einer naturnahen Wiese (Extensivieren der vorhandenen Mähwiese), Einzelgehölze
3	Oberreitnau	869/2	0,7	Anlegen einer Streuobstwiese, Aufbau eines Waldsaumes, Heckenpflanzungen
4	Oberreitnau	531/2	2,6	Pflanzen eines Laubmischwaldes, Amphibienlaichgewässer, Heckenpflanzungen und Streuobstwiesen
5	Unterreitnau	765 und 765/2	0,6	Entfernen der Drainage, Aufbau eines Ufersaumes, Entwicklung einer Hochstaudenflur
6	Reutin	1498	1,4	Heckenpflanzungen, Anlegen einer Streuobstwiese, Aufbau eines Waldsaumes, Pflanzen von Laubholzbeständen

8. Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

8.1 In den Bauverbotszonen nach § 9 (1) Nr. 1 Fernstraßengesetz sind Hochbauten aller Art und Werbeanlagen unzulässig. Zulässig sind nur: Stellplätze, Umfahrten, Lagerflächen, Bäume und sonstige Gehölze.

8.2 Im Schutzstreifen der Gashochdruckleitung sind Gebäude gemäß Art. 2 Abs. 2 BayBO und bauliche Anlagen aller Art gemäß Art. 2 Abs. 1 BayBO; insbesondere auch Stellplätze, Abgrabungen, Aufschüttungen und Lagerplätze, unzulässig. In den Schutzstreifen hineinragende bauliche Anlagen sind unzulässig.

8.3 Im Schutzstreifen der 110KV-Leitung sind Hochbauten aller Art, Werbeanlagen, Aufschüttungen sowie Bäume und Sträucher unzulässig. Zulässig sind in den nicht als Grünflächen festgesetzten Bereichen: Straßen, Zufahrten, Stellplätze.

9. Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S. des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

a Fensteröffnungen von Ruheräumen (z.B. Kinderzimmer, Schlafzimmer) sind ausschließlich auf die auf der Bundesautobahn 96 abgewandten Westseite der Gebäude zu orientieren. Die Außenbauteile der geplanten Betriebsleiterwohnungen sind gemäß den Anforderungen der DIN 4109 -Schallschutz im Hochbau- aufzuführen. Zur Dimensionierung dieser baulichen Schallschutzanforderungen ist von einem maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß Tabelle 8 der DIN 4109 von 69 db (A) auszugehen.

b Entlang der B 12 sind innerhalb eines Mindestabstandes von 40m zur Fahrbahnmitte die Fensteröffnungen von Ruheräumen (z.B. Schlaf- und Kinderzimmer) auf die zur B 12 abgewandten Gebäudeseite zu situieren.

c Entlang der B 12 sind innerhalb eines Mindestabstandes von 20m zur Fahrbahnmitte keine Fensteröffnungen von Aufenthaltsräumen (z.B. Büro- und Wohnräume) zulässig.

10. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. Art. 91. (1) Nr.1-4 BayBO)

10.1 Abstandsflächen

Die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO sind einzuhalten.

10.2 Dachformen und Dachneigungen

Zulässig sind Flachdächer, Satteldächer und Pultdächer. Die zulässige Dachneigung beträgt 0° bis 30°.

10.3 Geländeänderungen und Stützmauern

Geländeänderungen sind nur innerhalb von 5m um Gebäude, innerhalb von Zufahrten und Stellplätzen zulässig, jedoch nur in einer Höhe von +/- 1,00m bezogen auf das natürliche Gelände. Geländeänderungen sind weich zu modellieren. Stützmauern sind nur bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig. Flussbausteine sind nicht zulässig.

10.4 Einfriedungen

Als Abgrenzung zur angrenzenden unbebauten Landschaft und zur Autobahn sind zulässig: Zäune bis zu 2,00m Höhe sowie Hecken und Strauchgruppen. Nicht zulässig sind: Einfriedungen in Form von Mauern, Erdwällen sowie standortfremden Sträuchern und Hecken (Thujen, Zypressen u.ä.).

Als Abgrenzung zu den benachbarten Baugebieten und innerhalb des Baugebietes (außer in festgesetzten privaten Grünflächen) sind zulässig: Zäune, Hecken, Strauchgruppen und Mauern bis zu 2,00m Höhe. Einfriedungen im Bereich der festgesetzten privaten Grünflächen sind jedoch nur als Hecken oder nicht blickdichte Zäune bis zu einer Höhe von 2,00m zulässig.

10.5 Farben der Fassaden und Dächer

Nicht zulässig sind glänzende oder reflektierende Fassaden- und Dachmaterialien. Grelle oder Signalfarben sind nicht zulässig.

10.6 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung zulässig. Die Schrifthöhe von Schriftzügen darf nicht mehr als 80cm betragen.

Nicht zulässig sind: Werbeanlagen an Fassaden ab einer Gebäudehöhe von 10m und auf dem Dach von Gebäuden, Werbeanlagen als Großtafeln, sonstige Werbeanlagen ab einer Größe von 10m², Werbepylone ab 12 m Höhe und Werbeanlagen mit grellen Farben/Licht und pulsierende Lichtwerbung.

11. Nachrichtliche Übernahmen nach anderen gesetzlichen Vorschriften (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Die bestehende Biotopfläche ist in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten.

Gemäß § 33 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sind zur Autobahn und deren Zubringer Werbeanlagen verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können.

Hinweise (ohne Festsetzungscharakter)

Die Stadt Lindau (B) wird bei Bauvorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes von dem in Art. 64 Abs. 1c der Bayerischen Bauordnung (BayBO) genannten Recht der Gemeinde auf Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens Gebrauch machen. Zur Gestaltung der Außenanlagen wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ein Freiflächengestaltungsplan gefordert.

Zur Autobahn dürfen Gebäude und Anlagen keine auffällige Beleuchtung erhalten, die einen unerwünschten Ablenkungseffekt für den Autobahnverkehr hervorrufen kann. Die Außenbeleuchtung ist so anzuordnen, dass eine Blendung oder Ablenkung der Fahrer ausgeschlossen ist.

Bei Vorhaben, die in der Nähe des Schutzstreifens der Gashochdruckleitung liegen oder diesen berühren gelten die "GVS-Auflagen und Bedingungen". Diese können bei der Gasversorgung Süddeutschland GmbH in Dornstadt Tel. 07336/ 950-0 bezogen werden.

Sollten bei Tiefbau- und Gründungsarbeiten Bodenfunde vorkommen, so sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Untere Denkmalschutzbehörde beim Stadtbauamt Lindau (B) unverzüglich zu informieren.

Folgende Pflanzen werden zur Anwendung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes empfohlen:

Baumarten I. Ordnung

Bergahorn – *Acer pseudoplatanus*
Esche – *Fraxinus excelsior*
Rotbuche – *Fagus sylvatica*
Sommerlinde – *Tilia platyphyllos*
Spitzahorn – *Acer platanoides*
Stieleiche – *Quercus robur*
Traubeneiche – *Quercus petraea*
Winterlinde – *Tilia Cordata*

Lavendel-Weide – *Salix eleagnos*
Purpurweide – *Salix purpurea* –
Mandel-Weide - - *Salix triandra*
Holunder – *Sambucus nigra*
Flieder – *Syringa vulgaris*
Schneeball – *Viburnum opulus*
Schneebeere – *Symphoricarpos rivularis*

Baumarten II. Ordnung

Birke – *Betula pendula*
Feldahorn – *Acer campestre*
Hainbuche – *Carpinus betulus*

Dach- und Fassadenbegrünung

Gekielter Lauch - *Allium carinatum*
Steinkraut – *Allyssum montanum*
Gem. Wundklee – *Anthyllis vulneraria*
Aufrechte Trespe – *Bromus erectus*
Karthäuser-Nelke – *Dianthus carthusianorum*
Schwingel – *Festuca rupicola*
Lebendgebärender Schwingel – *Festuca vivipariav*
Sonnenröschen – *Helianthemum nummularium*
Habichtskraut – *Hieracium pilosella*
Stein-Nelke – *Petrorhagia saxifraga*
Zwiebel-Rispengras – *Poa bulbosa*
Plattes Rispengras – *Poa compressa*
Knöllchen-Steinbrech – *Saxifraga granulata*
Scharfer Mauerpfeffer – *Sedum acre*
Weißer Mauerpfeffer – *Sedum album*
Dickblättrige Fetthenne – *Sedum dasyphyllum*
Spanische Fetthenne – *Sedum hispanicum*
Felsen-Fetthenne – *Sedum reflexum*
Milder Mauerpfeffer – *Sedum sexangulare*
Hybrid-Hauswurz – *Sempervivum hybridum*
Dachwurz – *Sempervivum tectorum*
Sand-Thymian – *Thymus serpyllum*
Efeu - *Hedera helix*
Wilder Wein - *Parthenocissus quinquefolia*

Arten im Bereich PKW-Stellflächen

Stieleiche – *Quercus robur*
Traubeneiche – *Quercus petraea*
Spitzahorn – *Acer platanoides*
Holländische Linde – *Tilia vulgaris*
Gemeine Esche – *Fraxinus excelsior* „Westhofs Glorie“

Gebüsche, Sträucher

Hasel – *Coryllus avellana*
Kornelkirsche – *Cornus mas*
Blutroter Hartriegel – *Cornus sanguinea*
Pfaffenhütchen – *Euonymus europaeus*
Forsythie – *Forysthia intermedia*
Liguster – *Ligustrum vulgare*
Heckenkirsche – *Lonicera xylosteum*
Pfeifenstrauch (Garten-Jasmin) – *Philadelphus coronarius*
Schlehe – *Prunus spinosa*
Johannisbeere – *Ribes rubrum*
Heckenrose – *Rosa canina*
Salweide – *Salix caprea*
Reif-Weide – *Salix daphnoides*